

# **Bekanntmachung der nach den §§ 2 Absatz 2 und 22 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin zuständigen Behörden**

Zum 04.12.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

1. Zuständige oberste Landesbehörde nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (BGBl. I Seite 612) ist

der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

2. Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind

a) im Bereich der Stadtgemeinde Bremen

das Ausgleichsamt,

**b)** im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven

der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Beschlossen, Bremen, den 12. Oktober 1965

Der Senat